

Der Begriff des Verkehrsrechts ...

... umfasst im weitesten Sinne die Rechte im Straßenverkehr. Es wird vorwiegend in das Verkehrszivilrecht und in das Verkehrsstrafrecht unterteilt, aber auch das Recht der Fahrerlaubnis, das Zulassungsrecht und das Versicherungsrecht gehören zum Verkehrsrecht.

Zum Verkehrszivilrecht gehören alle Normen, die die Haftung im Straßenverkehr und deren Folgen bestimmen, sowie alle Regelungen zum Verkehrsvertragsrecht (z.B. Rechte beim Neuwagen- und Gebrauchtwagenkauf, Probleme bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen, Probleme bei der Versteigerung von Kraftfahrzeugen wie z.B. bei eBay). Das Verkehrsstrafrecht und das Ordnungswidrigkeitenrecht regeln die Folgen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Als Beispiele sind hier Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsmessungen, Trunkenheitsfahrten, Unfallflucht, strafrechtliche Folgen von Unfällen im Straßenverkehr, wie z.B. Unfälle mit Todesfolge, Verletzte bei Verkehrsunfällen, etc. zu nennen.

Ebenfalls Teil des Verkehrsrechts ist das Fahrerlaubnisrecht. Wem ist schon bewusst, dass er bei zwei Trunkenheitsfahrten innerhalb von 10 Jahren schon deswegen seinen Führerschein verliert, obwohl bei einer Fahrt nur wenig mehr als 0,5 Promille vorliegen, es also an einer absoluten Fahruntüchtigkeit fehlt? Unter das Fahrerlaubnisrecht fällt auch die Problematik des sogenannten „Idiotentests“, der MPU (Medizinisch Psychologische Untersuchung).

Ein weiterer Grundpfeiler des Verkehrsrechtes ist das Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung (Vollkasko- und Teilkaskoversicherung) sowie das Recht der Personenversicherungen.

Rechtsanwalt Peter Steiniger ist als Fachanwalt für Verkehrsrecht und ADAC-Vertragsanwalt seit vielen Jahren auf die Lösung verkehrsrechtlicher Probleme spezialisiert. Bei der Steiniger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH werden Ihre verkehrsrechtlichen Probleme ausschließlich von Fachanwälten für Verkehrsrecht bearbeitet (Stand 2009).

Wer sich nicht wehrt, verliert Geld!

Fachanwälte für Verkehrsrecht beobachten in zunehmendem Maß, dass Versicherungen bei Verkehrsunfällen versuchen, ihre Ausgaben zu drücken – und das häufig selbst dann, wenn die Schuldfrage zweifelsfrei geklärt ist.

So wird häufig der Versuch unternommen, bei „fiktiver Abrechnung“ (also Abrechnung auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens) die Zahlungen zu kürzen, indem Stundensätze einer oft deutlich billigeren freien Fachwerkstätte angesetzt werden, obwohl die Inanspruchnahme einer markengebundenen Fachwerkstätte grundsätzlich zulässig ist. Dies ist – jedenfalls in den ersten drei Jahren eines Neuwagens – auch dann zulässig, wenn der Unfallgeschädigte sich dazu entschließt, sein Auto nicht in einer markengebundenen Fachwerkstätte reparieren zu lassen, da der Anspruch auf Schadensersatz unabhängig davon besteht, was der Unfallgeschädigte mit seinem Auto vorhat. Er kann es auch unrepariert oder nur notdürftig repariert verkaufen und dennoch den Schadensbetrag voll verlangen.

Über die reine Schadensregulierung hinaus hat der Unfallgeschädigte häufig weitergehende Ansprüche, die von Versicherungen nicht immer „automatisch“ bezahlt werden:

- ▶ Eine Kostenpauschale für Porto, Telefonate, usw., die in der Regel mit 30 € anzusetzen ist, wobei die Kosten nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen.
- ▶ Die Entschädigung für den Nutzungsausfall des Autos, falls das unfallbeschädigte Auto nicht mehr einsatzfähig ist. Alternativ kann ein Mietwagen in Anspruch genommen werden, wobei die Mietwagenkosten seitens der Versicherungen häufig nicht freiwillig vollumfänglich bezahlt werden.
- ▶ Das Schmerzensgeld bei Verletzungen des Unfallgeschädigten und seiner Beifahrer, auch bei Fußgängern oder Radfahrern. So sind z.B. auch bei Prellungen, Schleudertrauma etc. in der Regel Schmerzensgelder von einigen Hundert Euro erreichbar.
- ▶ Bei Dauerschäden kann verlangt werden, dass die Versicherung und der Unfallgegner sich verpflichten, für 30 Jahre zu haften, weil ansonsten Ansprüche aus Unfällen in der Regel 3 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem sich der Unfall ereignete, verjähren und dann meist nicht mehr durchgesetzt werden können.
- ▶ Auch eine etwaige unfallbedingte Wertminderung nach Reparatur kann geltend gemacht werden. Für die Ermittlung – insbesondere auch des Unfallschadens – empfiehlt es sich, einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen und sich nicht ausschließlich auf Feststellungen eines Sachverständigen der Versicherung zu verlassen.
- ▶ Kosten für die Einholung eines unabhängigen Sachverständigen sind allerdings erst ab Schäden von mehr als 600,- € bis 750,- € von der gegnerischen Versicherung voll zu ersetzen, wenn 100% Haftung des Unfallgegners besteht.
- ▶ Auch weitere beschädigte oder zerstörte Sachen sind nach dem Zeitwert zu ersetzen, wie z.B. Brillen, Gepäck im Auto, Kindersitze, Kleidung, etc., Motorradkleidung und -helme sogar meist nach dem Neuwert.
- ▶ Die Rechtsanwaltsgebühren zahlt bei hundertprozentiger Haftung die gegnerische Versicherung, bei Mithaftung die gegnerische Versicherung anteilig nach Quote oder die eigene Rechtsschutzversicherung. Die Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche übernimmt für Sie Ihr Fachanwalt für Verkehrsrecht.



Foto: ©iStockphoto.com/xyz-fotograf



Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Peter Steiniger, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verkehrs-
recht, Bau- und Architektenrecht

Versicherungen, Autoleasing oder -kauf, Mängel bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, Rücktritt von Kaufverträgen, Reparaturen von Kraftfahrzeugen, eBay-Versteigerungen, Kraftfahrzeugzulassung, Rechtsanwalts- und Gutachterkosten.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Peter Steiniger verfügt als langjähriger Motorradfahrer auch über spezielle Kenntnisse bei der Vertretung der Interessen von Motorradfahrern.

► Das Leistungsspektrum auf einen Blick

In aller Kürze sollten Sie folgendes über uns wissen: Die besondere Kompetenz unserer Rechtsanwälte und Fachanwälte liegt auf folgenden Rechtsgebieten:

- Verkehrsrecht und Unfallregulierungen (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld, Nutzungsausfall / Mietwagenkosten, Wertminderung des Autos, Regulierung der Ansprüche von Schwerstverletzten, wie Rente, Dauerschaden, Verdienstausschlag, behindertengerechtes Wohnen etc.).
- Unfälle im europäischen Ausland (bei EU Ländern in Deutschland einklagbar).
- Versicherungsrecht (z.B. Probleme mit der Rechtschutz- und Vollkaskoversicherung, Versicherungsschutz bei Fahrerflucht, Streit mit der Versicherung etc.).
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (z.B. Punkte, Fahrverbot und Führerscheinentzug, Trunkenheitsfahrt, Fahrerflucht, Bußgeldverfahren, Abstandsmessungen, Probleme bei Radarkontrollen, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.).
- Führerscheinentzug, MPU-Probleme wie der „Idiotentest“, Drogen am Steuer, Führerscheinentzug wegen Alkohol etc.
- Verlust des Arbeitsplatzes wegen eines Unfalls, Klage gegen den Arbeitgeber, Ersatz des Lohnausfalls etc.

Die Ihnen als Unfallgeschädigten für die Regulierung Ihres Schadens entstehenden Anwaltskosten muss Ihnen grundsätzlich der Schädiger und dessen Versicherung erstatten, wenn er für den Unfall allein haftet. Falls Sie für den Unfall mithaftend oder ihn verschuldet haben, müssen Sie die Anwaltskosten teilweise oder ganz tragen. Soweit Sie über eine Verkehrsrechtsschutzversicherung verfügen, trägt diese idR. die Anwaltskosten (abzüglich einer etwaigen Selbstbeteiligung). Wir beraten Sie vorab über alle Kostenfragen ausführlich.

Unsere Anwaltskanzlei wurde vor rund 50 Jahren von Rechtsanwalt Siegfried Steiniger, langjähriger Vorstand des ADAC, gegründet und hat sich auf das Verkehrsrecht spezialisiert.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Peter Steiniger ist Geschäftsführer der Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und seit 1993 als Rechtsanwalt in Schwandorf tätig. Er ist auch ADAC-Vertragsanwalt. Bei der Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH werden Ihre verkehrsrechtlichen Fälle ausschließlich von „Fachanwälten für Verkehrsrecht“ betreut (Stand 2009).

► Schnelle Hilfe ohne Papierkrieg

Das Verkehrsrecht ist für nahezu jeden von großer Bedeutung, ist man doch tagtäglich als Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Auto- und Motorradfahrer, Radfahrer) mit ihm konfrontiert. Sie hatten einen Unfall und wollen die Sache schnell, sicher und möglichst ohne Kostenrisiko hinter sich bringen? Damit Sie alle Ihre Ansprüche durchsetzen können, benötigen Sie unsere schnelle und professionelle Hilfe. Die Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hilft Ihnen ohne nervenden Papierkrieg.

Unsere Fachanwälte für Verkehrsrecht beraten Sie rund um das Thema Verkehrsrecht mit außerordentlich hoher Kompetenz; insbesondere zu Themen wie:

Verkehrsunfälle, Mietwagen oder Nutzungsausfall, Schmerzensgeld, Fußgänger- und Fahrradunfälle, Bußgelder, Führerscheinentzug und -wiedererteilung, Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsstrafrecht, Kfz-

Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Peter Steiniger - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht
Uwe Müller Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht



Die Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist daneben auch auf Bau- und Architektenrecht und technisches Recht spezialisiert. Rechtsanwalt Peter Steiniger ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und verfügt über langjährige Erfahrung in der Abwicklung von Bauvorhaben aller Größe und bei der Beratung in technischem Recht. Er war u.A. als juristischer Berater beim Bau der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf und als Privatdozent für Umweltrecht an den Fachhochschulen Rosenheim und Regensburg tätig.

Die besondere Kompetenz der Steiniger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH liegt auf folgenden Rechtsgebieten:

- Vertragsrecht
- Privates Baurecht, wie z.B. überhöhte Abrechnungen, Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen bei Mängeln und Schäden, Ansprüche wegen Bauverzögerungen, Inanspruchnahme von Bürgschaften, Abwicklung der Ansprüche im Falle einer Insolvenz etc..

- technisches Recht (z.B. Probleme mit technischem Gerät wie z.B. Produktionsmaschinen, Baumaschinen, Probleme beim Maschinenbau, Mängel und Minderleistungen von technischem Gerät).
- Öffentliches Baurecht (z.B. Probleme mit Bebauungsplänen und Baugenehmigungen, Betreuung in Genehmigungsverfahren, Rechte der Nachbarn gegen Bauvorhaben, Strassen- und Autobahnen etc.).
- Umweltrecht (z.B. Probleme mit Immissionsschutz, Produktions- und Fabrikanlagen, Biogasanlagen, Lärmschutz, Gaststättenrecht, Auflagen und Bedingungen, Wasserrecht etc.).
- Architektenrecht (z.B. Fehler bei Planung und Überwachung von Bauvorhaben, Baumängel, überhöhte Architektenrechnungen, Haftung von Architekten etc.).
- Baustrafrecht (z.B. Unfälle am Bau, illegale Beschäftigung, Arbeitnehmerüberlassung, Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften etc.).

Steiniger
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

► Kontakt in Schwandorf

Postfach 1863
Höflingerstrasse 12
92421 Schwandorf
Telefon 09431 71500
Fax 09431 715050
Skype steiniger.ra-gmbh
info@ra-gmbh.de
www.ra-gmbh.com

► Bürozeiten

Mo – Do 8:00 bis 17:00
Fr 8:00 bis 16:00
Außerhalb dieser Bürozeiten nach Vereinbarung

► Zweigniederlassung München

Hubertusstrasse 4
80639 München
Telefon 089 101194-33
Fax 089 101194-75
Skype steiniger.ra-gmbh
info@ra-gmbh.de
www.ra-gmbh.com